



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Tolar als Richter sowie die Hofrätin Dr. Kronegger als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Bamer, über die Revision des S A, vertreten durch Dr. Markus Grötschl als bestellter Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Mag. Sonja Scheed, Rechtsanwältin in 1220 Wien, Brachelligasse 16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2023, W138 2270931-1/9E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Syriens, stellte am 18. Juni 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz. Er sei wegen des Krieges und insbesondere deshalb geflohen, weil auch Personen, die wie er selbst bereits den Militärdienst absolviert hätten, einberufen würden. Er habe bei einer Hilfsorganisation gearbeitet und vermute, dass er deshalb von der syrischen Regierung verfolgt werde.
- 2 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Antrag mit Bescheid vom 6. April 2023 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.), erkannte dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt III.).
- 3 Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides erhob der Revisionswerber Beschwerde.





- 4 Mit einer Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vom 21. August 2023 - sie diene erkennbar der Vorbereitung einer vom BVwG für den 23. August 2023 anberaumten, mit Schreiben von eben diesem Tag jedoch wiederum abberaumten Beschwerdeverhandlung - brachte der Revisionswerber vor, er sei exilpolitisch tätig und nehme in Wien an Demonstrationen gegen das Assad-Regime teil, was auf den gleichzeitig übermittelten Fotos zu sehen sei. Außerdem legte der Revisionswerber ein mit 14. Juni 2023 datiertes Dokument in arabischer Sprache samt Übersetzung ins Englische vor, aus dem sich ergebe, dass er wegen Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles durch das syrische Regime verurteilt worden sei.
- 5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die Beschwerde des Revisionswerbers ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 6 Die vorliegende außerordentliche Revision macht zur Begründung ihrer Zulässigkeit insbesondere geltend, das BVwG habe entgegen näher dargestellter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Begründungspflicht die mit der Eingabe vom 21. August 2023 vorgelegten Beweismittel völlig übergangen.
- 7 Das BFA erstattete keine Revisionsbeantwortung.
- 8 Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 9 Die Revision ist zulässig und begründet.
- 10 Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte gemäß § 29 VwGVG bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Begründung jenen Anforderungen zu entsprechen hat, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen



Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgeblichen Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben.

- 11 Das Verwaltungsgericht hat nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes neben der Pflicht zur Aufnahme aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. VwGH 12.12.2023, Ra 2022/18/0160, mwN).
- 12 Mit seiner Eingabe vom 21. August 2023 an das BVwG hat der Revisionswerber der Sache nach die Aufnahme der von ihm vorgelegten Dokumente als Beweise beantragt, um eine asylrelevante Verfolgung in seinem Herkunftsstaat glaubhaft zu machen. Das BVwG hat sich über diese Beweisanträge, die für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes von Bedeutung sein können, ohne jede Begründung hinweggesetzt.
- 13 Da nicht auszuschließen ist, dass das BVwG bei Vermeidung der aufgezeigten Verfahrensmängel zu einem anderen Verfahrensergebnis hätte gelangen können, war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.





14 Der Kostenausspruch gründet sich auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 28. Oktober 2024

